

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

K (90) 1407

Brüssel, den 11. VII. 1990

NICHT ZU VERÖFFENTLICHEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. VII. 1990

zur Feststellung, daß der Erlaß von Eingangsabgaben
in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist

(von der Bundesrepublik Deutschland am 11. Januar 1990 vorgelegter Antrag)

Bezug: REM 2/90

REM/OUI

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

von 11. VII. 1990

zur Feststellung, daß der Erlaß von Eingangsabgaben
in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist

(Von der Bundesrepublik Deutschland am 11. Januar 1990
vorgelegter Antrag)

Bezug : REM 2/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 der Kommission vom 12. Dezember 1986 zur Durchführung der Artikel 4 a, 6 a, 11 a und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben (3), insbesondere auf Artikel 8,

In Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Schreiben vom 11. Januar 1990, bei der Kommission eingegangen am 18. Januar 1990, hat die Bundesrepublik Deutschland beantragt, die Kommission möge nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 entscheiden, ob der Erlaß der Eingangsabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist :

(1) ABI. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1

(2) ABI. Nr. L 9.10.1986, S. 1

(3) ABI. Nr. L 352 vom 13.12.1986, S. 19

REM/OUI

Nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften beschränkt sich die vorübergehende Verwendung von kommerziell genutzten Beförderungsmitteln auf Beförderungen, die außerhalb des Hoheitsgebiets des jeweiligen Landes beginnen oder enden. Da die Beförderung im vorliegenden Fall auf deutschem Hoheitsgebiet sowohl begonnen als auch geendet hat, ist nach den geltenden Vorschriften eine Zollschuld entstanden.

Im vorliegenden Fall mußten vor der Ankunft in Berlin (West) zwei Grenzen überschritten werden, so daß die Rechtslage für einen darüber hinaus aus einem osteuropäischen Land stammenden Lastkraftwagenfahrer einigermaßen undurchsichtig ist.

Die buchstabentreue Anwendung der Zollvorschriften auf diese Art Beförderung wäre aus Billigkeitserwägungen wenig zufriedenstellend.

Aus den Umständen des vorliegenden Falls geht weder hervor, daß der Beteiligte in betrügerischer Absicht noch offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.

Aus diesen Gründen ist es in vorliegendem Fall gerechtfertigt, den beantragten Erlaß der Eingangsabgaben zu gewähren -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Erlaß der Eingangsabgaben in Höhe von DM [REDACTED], der von der Bundesrepublik Deutschland am 11. Januar 1990 beantragt wurde, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 11. VII. 1990

Für die Kommission
Ch. SCRIVENER
Mitglied der Kommission

REM/OU I

Die Grenzkontrollstelle Helmstedt, die an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik liegt, stellte am 8. März 1989 bei einer Kontrolle fest, daß mit einem in Polen zugelassenen Lastzug Baumaterial transportiert wurde, das in der Bundesrepublik Deutschland geladen worden und für den Bau eines Krankenhauses in Berlin (West) bestimmt war (sog. Kabotagefahrt). An Eingangsabgaben sind DM [REDACTED],- Zoll und DM [REDACTED] Einfuhrumsatzsteuer entstanden, bisher aber nicht erhoben worden. Erhoben wurden DM [REDACTED],- Kraftfahrzeugsteuer und außerdem DM [REDACTED],- als Sicherheit.

Die zuständigen Behörden gehen davon aus, daß der Lastzug nach Erledigung des Transportes von Berlin (West) nach Polen zurückgefahren ist.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 ist am 30. April 1990 eine Gruppe von Sachverständigen aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zusammengetreten, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können die Eingangsabgaben außer in den in den Abschnitten A bis D dieser Verordnung genannten Fällen bei Vorliegen besonderer Umstände erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.

In diesem Fall liegen besondere Umstände vor.